



Beschlussvorlage-Nr. VI-DS-08053-DS-05

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Dezernat Jugend, Schule und Demokratie

Betreff:
Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Schulbezirksgrenzen der Grundschulen in der Stadt Leipzig

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten): Gremium	Voraussichtlicher Sitzungstermin	Zuständigkeit
DB OBM - Vorabstimmung Dienstberatung des Oberbürgermeisters FA Jugend, Schule und Demokratie SBB Südwest SBB Alt-West Ratsversammlung	24.04.2024	Bestätigung Bestätigung Vorberatung Anhörung Anhörung Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

- 1) Die Ratsversammlung beschließt die Sechste Änderungssatzung der Satzung zur Festlegung der Schulbezirksgrenzen der Grundschulen der Stadt Leipzig vom 22.11.2018 gemäß Anlage 1 einschließlich der Listen der geänderten Schulbezirke gemäß Anlage 2.
- 2) Die Sechste Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung für das Schuljahr 2025/26 in Kraft und gilt bereits für dessen Neuaufnahme der Schulanmeldungen.
- 3) Der Beschluss der Ratsversammlung VI-DS-08053-DS-04 vom 20.04.2023 wird geändert.

Räumlicher Bezug

Stadtbezirke Südwest und Alt-West

Zusammenfassung

Anlass der Vorlage:

Rechtliche Vorschriften Stadtratsbeschluss Verwaltungshandeln

Sonstiges:

Die Stadt Leipzig legt eine Satzung zur Festlegung der Schulbezirksgrenzen für die Grundschulen gemäß § 4 Absatz 1 SächsGemO i.V.m. § 25 SächsSchulG fest. Jährlich werden die Schulbezirksgrenzen in einzelnen Bereichen in Form von Änderungssatzungen den aktuellen Entwicklungen angepasst oder gemeinsame Schulbezirke gebildet.

Ab dem Schuljahr 2025/26 wird der gemeinsame Schulbezirk SW6 in den gemeinsamen Schulbezirk SW1 integriert. Der gemeinsame Schulbezirk SW7 erhält die Bezeichnung SW6.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		wenn ja,
Kostengünstigere Alternativen geprüft	<input type="checkbox"/>	nein		ja, Ergebnis siehe Anlage zur Begründung
Folgen bei Ablehnung	<input type="checkbox"/>	nein		ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung
Handelt es sich um eine Investition (damit aktivierungspflichtig)?	<input type="checkbox"/>	nein		ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung

Im Haushalt wirksam	von	bis	Höhe in EUR	wo veranschlagt
Ergebnishaushalt	Erträge			
	Aufwendungen			
Finanzhaushalt	Einzahlungen			
	Auszahlungen			
Entstehen Folgekosten oder Einsparungen?	<input type="checkbox"/>	nein		wenn ja, nachfolgend angegeben

Folgekosten Einsparungen wirksam	von	bis	Höhe in EUR/Jahr	wo veranschlagt
Zu Lasten anderer OE	Ergeb. HH Erträge			
	Ergeb. HH Aufwand			
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ergeb. HH Erträge			
	Ergeb. HH Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Ergeb. HH Aufwand aus jährl. Abschreibungen			

Steuerrechtliche Prüfung	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		wenn ja
Unternehmerische Tätigkeit i.S.d. §§ 2 Abs. 1 und 2B UStG	<input type="checkbox"/>	nein		ja, Erläuterung siehe Punkt 4 des Sachverhalts
Umsatzsteuerpflicht der Leistung	<input type="checkbox"/>	nein		ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung
Bei Verträgen: Umsatzsteuerklausel aufgenommen	<input type="checkbox"/>	ja		nein, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung

Auswirkungen auf den Stellenplan	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		wenn ja, nachfolgend angegeben
Beantragte Stellenerweiterung:	Vorgesehener Stellenabbau:			

Ziele

Hintergrund zum Beschlussvorschlag:

Welche strategischen Ziele werden mit der Maßnahme unterstützt?

2030 – Leipzig wächst nachhaltig!

Ziele und Handlungsschwerpunkte

Leipzig setzt auf Lebensqualität

- Balance zwischen Verdichtung und Freiraum
- Qualität im öffentlichen Raum und in der Baukultur
- Nachhaltige Mobilität
- Vorsorgende Klima- und Energiestrategie
- Erhalt und Verbesserung der Umweltqualität
- Quartiersnahe Kultur-, Sport- und Freiraumangebote

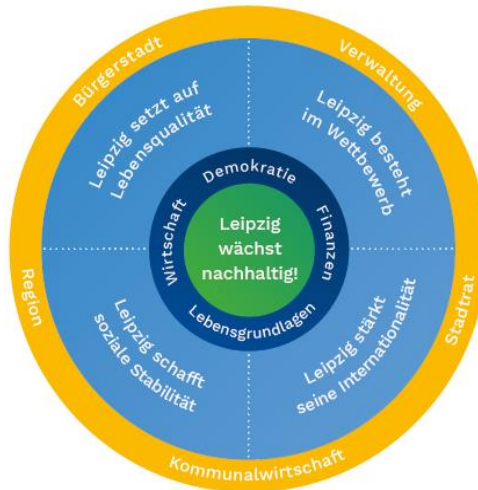
Leipzig schafft soziale Stabilität

- Chancengerechtigkeit in der inklusiven Stadt
- Gemeinschaftliche Quartiersentwicklung
- Bezahlbares Wohnen
- Zukunftsorientierte Kita- und Schulangebote
- Lebenslanges Lernen
- Sichere Stadt

Sonstige Ziele

Bei Bedarf überschreiben (max. 50 ZML)

Trifft nicht zu



Leipzig besteht im Wettbewerb

- Positive Rahmenbedingungen für qualifizierte Arbeitsplätze
- Attraktives Umfeld für Innovation, Gründer und Fachkräfte
- Vielfältige und stabile Wirtschaftsstruktur
- Vorsorgendes Flächen- und Liegenschaftsmanagement
- Leistungsfähige technische Infrastruktur
- Vernetzung von Bildung, Forschung und Wirtschaft

Leipzig stärkt seine Internationalität

- Weltoffene Stadt
- Vielfältige, lebendige Kultur- und Sportlandschaft
- Interdisziplinäre Wissenschaft und exzellente Forschung
- Attraktiver Tagungs- und Tourismusstandort
- Imageprägende Großveranstaltungen
- Globales Denken, lokal verantwortliches Handeln

Wirkung auf Akteure

- Bürgerstadt
- Region
- Stadttrat
- Kommunalwirtschaft
- Verwaltung

Klimawirkung

Klimawirkung durch den Beschluss der Vorlage

Stufe 1: Grobe Einordnung zur Klimawirkung (Klimaschutzes und zur –wandelanpassung)

Eingesetzte Energieträger (Strom, Wärme, Brennstoff)	<input checked="" type="checkbox"/> keine / Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/> erneuerbar	<input type="checkbox"/> fossil
Reduziert bestehenden Energie-/Ressourcenverbrauch	<input type="checkbox"/> Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Speichert CO2-Emissionen (u.a. Baumpflanzungen)	<input type="checkbox"/> Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Mindert die Auswirkungen des Klimawandels (u. a. Entsiegelung, Regenwassermanagement)	<input type="checkbox"/> Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Abschätzbare Klimawirkung mit <u>erheblicher Relevanz</u>	<input type="checkbox"/> ja, da Beschlussgremium RV, GVA, oder VA <u>und</u> mind. 5 Jahre Betriebs- und Nutzungsdauer		<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorlage hat keine abschätzbare Klimawirkung	<input checked="" type="checkbox"/> ja (<u>Prüfschema endet hier.</u>)		

Stufe 2: Die Vorlage berücksichtigt die zentralen energie- und klimapolitischen Beschlüsse (s. leipzig.de)

ja nein (Begründung s. Abwägungsprozess) nicht berührt (Prüfschema endet hier.)

Stufe 3: Detaillierte Darstellung zur abschätzbaren Klimawirkung nur bei erheblicher Relevanz

Berechnete THG-Emissionen (in t bzw. t./a): _____

liegt vor: s. Anlage/Kapitel der Vorlage: _____

wird vorgelegt mit: _____ (z. B. Planungsbeschluss, Baubeschluss, Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

Sachverhalt

Beschreibung des Abwägungsprozesses:

Nicht erforderlich.

I. Eilbedürftigkeitsbegründung

Entfällt.

II. Begründung Nichtöffentlichkeit

Entfällt .

III. Strategische Ziele

Die Veränderung der Schulbezirkssatzung zur Gewährleistung der Grundschulversorgung erfolgt im Sinne der Schaffung sozialer Stabilität als übergeordnetes strategisches Ziel..

IV. Sachverhalt

1. Anlass

Die Stadt Leipzig legt eine Satzung zur Festlegung der Schulbezirksgrenzen für die Leipziger Grundschulen als Schulträger in Form einer Satzung gemäß § 4 Absatz 1 Sächsische Gemeindeordnung in Verbindung mit § 25 Sächsisches Schulgesetz fest, um wohnortkonkrete Zuordnungen von Schulanfängerinnen und Schulanfängern sowie zugezogenen Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen.

Grundsätzlich ist jede Grundschule einem Schulbezirk zugeordnet. Befinden sich in dessen Gebiet mehrere Grundschulen, so kann der Schulträger Einzelschulbezirke oder gemeinsame Schulbezirke bestimmen.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Schüler- und Anmeldezahlen im gemeinsamen Schulbezirk SW1 (Erich-Zeigner-Schule, Fanny-Hensel-Schule und Schule am Auwald) sowie dem gemeinsamen Schulbezirk SW6 (Schule Gießelstraße und 46. Schule) ist die Veränderung der Einzugsbereiche beider gemeinsamen Schulbezirke ab dem Schuljahr 2025/26 notwendig. Die prognostizierte Bedarfsentwicklung zeigt mittelfristig ein Ungleichgewicht der räumlichen Ressourcenauslastung in den Schulhäusern.

2. Beschreibung der Maßnahme

Um jährliche Grenzanpassungen der Schulbezirke zu vermeiden und Über- und Unterbelegungen an den Grundschulen langanhaltend entgegenzuwirken wird mit der Neuaufnahme der Anmeldungen für das Schuljahr 2025/2026 der Einzugsbereich des gemeinsamen Schulbezirkes SW6 in den gemeinsamen Schulbezirk SW1 integriert.

Die Schulbezirkzusammenlegung stellt die einzige Möglichkeit dar, die Kapazitäten der Grundschulen in den gemeinsamen Schulbezirken kurzfristig optimal zu nutzen. Auch durch die Lenkung innerhalb des gemeinsamen Schulbezirkes SW6 können die prognostizierten Bedarfe zukünftig nur durch zunehmende Doppelnutzung von Horträume gedeckt werden. Im Schuljahr 2023/24 führt die Schule Gießelstraße 19 Klassen mit zusätzlich zwei VKA Klassen und überschreitet die Regelkapazitätsgrenze als vierzügige Grundschule (16 Klassen Regelbelegung) im hohen Maß. Bereits in den vergangenen Schuljahren sind Horträume der Schule Gießelstraße, über das laut Schulbaustandards geplante Maß hinaus, in Doppelnutzung übergegangen, um den wachsenden Bedarfen gerecht zu werden. Auch die 46. Schule überschreitet aufgrund der LRS- und VKA-Klassen die Kapazitätsgrenze. Mit der neuen Bevölkerungsvorausschätzung 2023 zeichnet sich für die kommenden Jahre ein beständig hoher Klassenbedarf im gemeinsamen Schulbezirk SW6 ab, welcher nicht durch die Kapazitäten der beiden Grundschulen gedeckt werden kann. Im gemeinsamen Schulbezirk SW1 führt die Erich-Zeigner-Schule im aktuellen Schuljahr Klassen unterhalb der Regelkapazität und hat räumliche Ressourcen, um die prognostizierten Mehrbedarfe aus dem Einzugsgebiet der Schule Gießelstraße und 46. Schule abdecken zu können.

Mit der Zusammenlegung der beiden gemeinsamen Schulbezirke erhöht sich neben der effektiven Nutzung der Schulräume und der flexiblen Klassenbildung auch die Wahlmöglichkeit der Eltern. Außerdem werden Unsicherheiten, resultierend aus den häufigen Grenzanpassungen, vermieden. Des Weiteren entfallen die Anträge auf schulbezirksfremde Einschulung. Dies führt zu einer Entlastung der Schulen.

Sollte es im Rahmen der Schulanmeldungen zu mehr Anmeldungen an einer Schule als Aufnahmekapazitäten zur Verfügung stehen kommen, stellen alle Schulleitungen gemeinsam im Lenkungsverfahren die Kriterien zur Aufnahme an den Grundschulen auf. Um die Schulleitungen bei der Umsetzung der Kriterien zu entlasten, wird der Schulträger auch weiterhin unterstützend bei der Ermittlung der Schulwege mitwirken.

Die Karte zur Grenzveränderung (Entfall der Grenze zwischen den bisher getrennten Schulbezirken) befindet sich in der Anlage 3. Alle betroffenen Schulleitungen sind über die Grenzveränderungen informiert.

Der gemeinsame Schulbezirk SW7 erhält die neue Bezeichnung SW6.

3. Realisierungs- / Zeithorizont

Mit Inkrafttreten der Satzung ändern sich die Schulbezirksgrenzen für die oben genannten gemeinsamen Schulbezirke der Stadt Leipzig zum Schuljahr 2025/26. Die Satzungsänderung gilt damit bereits für die Anmeldungen im Sommer 2024 für das Schuljahr 2025/26.

Die Beschlussfassung zur Satzungsänderung ist bis April 2024 notwendig, um die Frist aus Beschlusspunkt 6 der Vorlage VI-DS-08053-DS-02-NF-01 zu halten und dem rechtzeitigen Versand der Informationsbriefe an die Schulanfänger zu gewährleisten. Der Informationsbrief benennt den Schulbezirk für den Wohnort des Kindes, welcher nach geltender Satzung beschrieben ist.

4. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

5. Auswirkungen auf den Stellenplan

Keine.

6. Bürgerbeteiligung

bereits erfolgt geplant nicht nötig

Die Bürgerbeteiligung erfolgt in Form der Einbeziehung der Schulkonferenzen der benannten Schulen.

7. Besonderheiten

Keine.

8. Folgen bei Nichtbeschluss

Im Falle eines Nichtbeschlusses kann eine räumliche ressourcengerechte Aufnahme von Schulanfänger/-innen im gemeinsamen Schulbezirk SW6 und SW1 nicht gewährleistet werden.

Anlage/n

- 1 Anlage 1_Satzungstext (öffentlich)
- 2 Anlage 2_Umschreibung Grenzen gemeinsamer Schulbezirk SW1 (öffentlich)
- 3 Anlage 3_Karte gemeinsamer Schulbezirk SW 1 (öffentlich)
- 4 Anlage 4_Stellungnahme Schulkonferenzen (öffentlich)